

und Varianten vielfach ganz unverständlich blieb. Herr Kollege Tangl, dem ich nun die Bogen zusandte, erklärte, den Bogen ebenso ratlos gegenüberzustehen wie ich. Den Druck in der bisherigen Weise fortzusetzen halte ich für unmöglich; wenigstens bin ich nicht im Stande die Korrektur zu beaufsichtigen und irgend welche Verantwortung für das Ergebnis zu übernehmen und ebenso wenig für die horrenden Korrekturkosten. Ich werde nun den Versuch machen, durch Herrn Dr. Salomon einen kleinen Teil des Manuskripts als Probe neu herstellen zu lassen und Dr. Bastgen zu ersuchen genau nach diesem Muster das ganze Manuskript neu zu bearbeiten. Misslingt auch dieser Versuch, so scheint mir nur noch die Möglichkeit vorzuliegen, die Verlagshandlung für die Satzkosten der ersten 6 Bogen zu entschädigen und vorläufig auf den Abdruck dieses Produkts karolingischer Hoftheologie zu verzichten.

3. CONSTITUTIONES.

Von den von Herrn Professor Schwalm bearbeiteten Bänden dieser Reihe wurden die Register, von denen der Index rerum et verborum von R. Salomon bearbeitet ist, sowie das Titelzeug zu Band IV, 2 zu Ende gedruckt, und nach Fertigstellung dieser Teile die Schlusslieferung dieses Bandes ausgegeben. Im Laufe des Jahres wurde dann auch noch eine starke Lieferung des V. Bandes, welche den Schluss des Textes enthielt auf Wunsch der Verlagshandlung besonders ausgegeben. Die Bearbeitung des Namenregisters durch Herrn Professor Schwalm hat sich in Folge ^{seiner} starken Inanspruchnahme für Verwaltungszwecke der Hamburger Stadtbibliothek sehr verzögert; doch hofft derselbe das Manuskript für das Namenregister bis Ende Juni für den Druck fertigstellen zu können. In diesem Falle würde sich die Ausgabe des V. Bandes noch im Laufe dieses Kalenderjahrs ermöglichen lassen. Die stärkere Belastung des Herrn Schwalm mit Amtsgeschäften drohte sogar noch in anderer Weise für die Fortführung der Constitutiones ~~noch~~ weit schwerere Folgen herbeizuführen, indem sie den genannten Herrn veranlasste, mir bereits im Juli vorigen Jahres mitzuteilen, dass er sich gegötigt sehe, nach Vollendung des V. Bandes von der Bearbeitung der Constitutiones ganz